

21.04.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3441 vom 2. März 2020  
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/8798

### **Keine Relevanz für Flächennutzungsplanung: Wie reagiert die Landesregierung auf die Äußerungen des OVG NRW zur 1.500-Meter-Abstandsregelung?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit den am 12.07.2019 im Landtag beschlossenen und am 6.8.2019 in Kraft getretenen Änderungen am Landesentwicklungsplan hat die Landesregierung einen neuen „Vorsorgeabstand“ von 1.500 Meter zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten eingeführt. Die Regelung ist als „Grundsatz der Raumordnung“ klassifiziert, muss also auf den nachgeordneten Planungsebenen mit konkurrierenden Ansprüchen der Raumnutzung abgewogen werden. Hierzu zählt nicht zuletzt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, aus welcher die Rechtsprechung die Forderung abgeleitet hat, dass Kommunen verpflichtet sind, der Windenergie substantiell Raum zu geben.

Zahlreiche Sachverständige haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sowie einer Sachverständigenanhörung im Landtag ihre Kritik und ihre Bedenken am Vorgehen der Landesregierung geäußert (APr 17/635). Es war also nur eine Frage der Zeit, bis sich das Oberverwaltungsgericht mit der Frage beschäftigen würde. Am 20.01.2020 hat das OVG im Urteil zur Unwirksamkeit der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon (Aktenzeichen 2 D 100/17.NE) deutlich gemacht, was von der 1.500-Meter-Regelung der Landesregierung zu halten ist. Zwar war die Anwendung dieser Regelung nicht Gegenstand des Verfahrens, aber dennoch sah sich das Gericht bemüßigt, dazu Stellung zu beziehen. Es ist als Weckruf an alle Kommunen zu verstehen, dem Grundsatz 10.2-3 LEP in ihren Flächennutzungsplänen keine übermäßige Beachtung zu schenken.

Nach Kritik an einer fehlenden städtebaulichen oder raumordnerischen Konzeption und einer empirischen Herleitung der akzeptanzsteigernden Wirkung eines 1.500-Meter-Abstandes kommt das OVG Münster zu dem Schluss: „insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Datum des Originals: 21.04.2020/Ausgegeben: 27.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie** hat die Kleine Anfrage 3441 mit Schreiben vom 21. April 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

**1. *Wie bewertet die Landesregierung die Äußerungen des OVG Münster zur 1.500-Meter-Regelung in seiner Urteilsbegründung zur Frage der Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanung der Stadt Brilon?***

Bei den Äußerungen handelt es sich um ein sog. „obiter dictum“, eine in einer Entscheidung eines Gerichtes geäußerte Rechtsansicht, die für die Begründung des Urteils selbst nicht entscheidungserheblich ist.

**2. *Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus der vernichtenden Kritik des OVG Münster an der 1.500-Meter-Regelung im Landesentwicklungsplan?***

Aus Sicht der Landesregierung ist der Grundsatz 10.2-3 des Landesentwicklungsplans geeignet, den festgesetzten, planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten entsprechend der örtlichen Verhältnisse sowie der Verpflichtung, der Windenergie substantiell Raum zu schaffen, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

**3. *Wie unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei der rechtssicheren Auslegung des Grundsatzes 10.2-3 LEP?***

**4. *Wann wird ein aktualisierter Windenergieerlass veröffentlicht werden, der die LEP-Änderungen aus dem Jahr 2019 nachvollzieht?***

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Die Landesregierung hat zur Unterstützung der Kommunen sowie weiterer Akteure im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen den Windenergie-Erlass erlassen.

Die im Dezember 2019 im Entfesselungspaket V angekündigte Überarbeitung des Windenergie-Erlasses mit entsprechenden Anpassungen an den novellierten Landesentwicklungsplan wurde bereits eingeleitet. Die aktuelle Bearbeitung ist in einigen wesentlichen Punkten von den Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene abhängig.

**5. *Wann wird die Landesregierung den Grundsatz 10.2-3 aus dem Landesentwicklungsplan streichen?***

Es ist nicht vorgesehen, den Grundsatz 10.2-3 aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen. Sobald die angekündigte bundesgesetzliche Regelung für eine Abstandsregelung vorliegt, wird die Vereinbarkeit mit dem LEP geprüft.